



Kosten / Kostenrisiken in gerichtlichen Verfahren

Für die Frage, ob eine rechtliche Auseinandersetzung geführt wird, ist immer wieder entscheidend, wie hoch das Kostenrisiko ist. Aus diesem Grund gebe ich Ihnen hier einige Anhaltspunkte an die Hand, die Grundlage Ihrer weiteren Überlegungen sein können.

In einem Gerichtsprozess können - neben einigen Auslagen für Fahrten oder Kopien - folgende Kosten entstehen:

- Gerichtskosten
- Anwaltskosten
- Kosten für Gutachter, Sachverständige und Zeugen

Grundsätzlich gilt: Wenn Sie vor Gericht gewinnen, zahlt der Gegner die angefallenen Kosten, allerdings nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren. Anders formuliert: Wenn Sie gewinnen, werden von der Gegenseite die gesetzlich festgelegten Gebühren an mich erstattet.

Wenn Sie verlieren, müssen Sie neben den Kosten des eigenen Anwalts die des oder der gegnerischen Anwälte und die Gerichtskosten zahlen. Sie müssen allerdings auch hier immer nur die gesetzlichen Gebühren bezahlen, unabhängig davon, wie „teuer“ der gegnerische Anwalt ist.

Die Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten hängt vom Streitwert ab. Der Streitwert lässt sich in aller Regel vorher einschätzen, wird aber letztendlich vom Gericht festgelegt.

Um das Ganze zu verdeutlichen, wird im Folgenden von einem Streitwert von 75.000,00 Euro und alternativ von 150.000,00 Euro ausgegangen. Bedenken Sie aber, dass gerade in erbrechtlichen Streitigkeiten oft sehr weit höhere Streitwerte im Raum stehen.

1. Gerichtskosten

Im zivilrechtlichen Verfahren fallen in der ersten Instanz vor dem Amts- oder Landgericht 3,0 Gerichtsgebühren an.

Bei einem Streitwert von 75.000,00 Euro beträgt eine Gerichtsgebühr 865,00 Euro. Bei einem Streitwert von 150.000,00 Euro beträgt eine Gerichtsgebühr 1525,00 Euro.

2. Anwaltskosten

Auch die Anwaltskosten berechnen sich nach dem Streitwert.

Im Gerichtsverfahren fallen regelmäßig eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,3 Gebühren sowie eine Terminsgebühr in Höhe von 1,2 Gebühren an.

Falls es außergerichtlich oder gerichtlich zu einer Einigung, also zu einem Vergleich kommt, fällt außerdem eine Einigungsgebühr an. Diese beträgt bei einer außergerichtlichen Einigung 1,5 Gebühren, bei einer gerichtlichen Einigung 1,0 Gebühren.

Alle Anwaltsgebühren fallen pro Instanz immer nur einmal an. Es kommt also beispielsweise nicht darauf an, wie oft in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung stattfindet, die Verhandlungsgebühr entsteht auch bei mehreren mündlichen Verhandlungen nur einmal.

Für das Kostenrisiko entscheidend ist auch die Frage, wie viele gegnerische Anwälte im Falle des Unterliegens bezahlt werden müssen. Pro gegnerischer Partei muss immer nur ein Anwalt bezahlt werden. Es kann aber sein, dass es auf der Gegenseite mehrere Parteien gibt. Dann fallen auch die Anwaltsgebühren mehrfach an, wenn Sie den Fall verlieren.

Bei einem Streitwert von 75.000,00 Euro beträgt eine Anwaltsgebühr 1467,00 Euro zzgl. MwSt. Bei einem Streitwert von 150.000,00 Euro beträgt eine Anwaltsgebühr 1937,00 Euro zzgl. MwSt.

Neben der Anwaltsgebühr müssen auch Auslagen ersetzt werden. Regelmäßig wird auch eine Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 Euro verlangt. Werden die Auslagen im Einzelnen berechnet, gilt: Telefon und Porto müssen auf Nachweis in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden. Kopien werden für die ersten 50 mit 0,50 EUR pro Kopie, danach mit 0,15 EUR pro Kopie berechnet. Allerdings kann der Anwalt nicht alle Kopien berechnen, sondern nur bestimmte Arten, die im Einzelnen im Gesetz festgelegt sind. Reisekosten werden pro gefahrenem Kilometer mit 0,30 EUR berechnet. Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Kosten ersetzt. Das Abwesenheitsgeld beträgt für bis zu 4 Stunden 20,- EUR, für 4 bis 8 Stunden 35,- EUR und für mehr als 8 Stunden 60,- EUR.

3. Kosten für Gutachter, Sachverständige und Zeugen

Zeugen erhalten ihren Verdienstausfall ersetzt, aber höchstens 21,00 Euro pro Stunde.

Gutachter und Sachverständige können für ihren Aufwand pro Stunde 65,00 - 100,00 Euro berechnen, je nach Schwierigkeit des Falls. Bei besonderen Gutachtern muss die Höhe der Entschädigung im Einzelnen ausgehandelt werden.

Auch Zeugen und Sachverständige erhalten ihre Fahrtkosten ersetzt.

Das Gericht verlangt in aller Regel einen Vorschuss, bevor ein Sachverständiger beauftragt wird. Aus der Höhe des Vorschusses kann ansatzweise auf die dann tatsächlich entstehenden Kosten geschlossen werden. Ist der Vorschuss sehr hoch angesetzt, besteht die Möglichkeit, die Klage zurückzunehmen. Damit lässt sich das Kostenrisiko minimieren. Sind Sie dagegen Beklagter, haben Sie darauf keinen Einfluss. Sie können nur die Klage anerkennen (s.u.).

Die Berechnung des Kostenrisikos hängt, wie Sie den obigen Ausführungen entnehmen konnten, von einer Reihe von Unwägbarkeiten ab. Aus diesem Grund lässt sich das Kostenrisiko nur ungefähr einschätzen.

Das Risiko lässt sich aber wie folgt minimieren: Als Kläger können Sie in jedem Verfahrensstadium bis zur mündlichen Verhandlung die Klage zurücknehmen. Dann müssen Sie nur die bis zu diesem Stadium angefallenen Kosten entrichten, allerdings auch immer die der Gegenseite (wer die Klage zurücknimmt, muss die Kosten tragen).

Herausgeber dieser Information

Rechtsanwalt Christoph Roland Foos, LL.M.
Rechtsanwalt & Fachanwalt für Erbrecht /
Magister der Verwaltungswissenschaften
Gartenstraße 8 - D-76872 Winden / Pfalz
Telefon: +49 6349 962985
Telefax: +49 6349 962987

info@ra-foos.de
www.ra-foos.de

Die hier dargestellten Inhalte dienen lediglich der ersten, überblicksartigen Information des Ratsuchenden und sind keinesfalls geeignet, die persönliche und verbindliche Beratung durch den Rechtsanwalt zu ersetzen. Alle Angaben erfolgen demnach unverbindlich und ohne Gewähr